



Schweizer Obstverband
Fruit-Union Suisse
Associazione Svizzera Frutta



«Nachhaltigkeit Früchte»

Sanktionsreglement für die
Produktion

«Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst
und Kirschen / Zwetschgen



Verantwortlich Schweizer Obstverband (SOV)
Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels (Swisscofel)
Version 3.0 – 05.12.2024
Erarbeitet durch Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen (Produktion, Beratung, Forschung, Behörde)
sowie Arbeitsgruppe Weiterentwicklung «Nachhaltigkeit Früchte» (Produktion und Handel)



Inhalt

| | | |
|-------|--|---|
| 1. | Grundlagen und Zuständigkeiten | 3 |
| 2. | Geltungsbereich | 3 |
| 3. | Sanktionsarten..... | 3 |
| 4. | Vorgehen bei Nichterfüllen von technischen Anforderungen (Checkliste)..... | 4 |
| 4.1. | Toleranzen bei Nichterfüllung von Anforderungen..... | 5 |
| 4.2. | Verwarnung | 5 |
| 4.3. | Aufhebung..... | 5 |
| 4.3.1 | Nichterfüllung festgestellt durch Agrosolution AG und / oder Inspektionsstelle | 5 |
| 4.4. | Provisorische Anerkennung | 6 |
| 4.5. | Annullierung..... | 6 |
| 5. | Sanktionen bei Nichterfüllung der Anforderungen des Programms..... | 7 |
| 6. | Sanktionen aufgrund der Verweigerung einer Stichprobeninspektion | 7 |
| 7. | Rekursverfahren | 7 |



1. Grundlagen und Zuständigkeiten

Das vorliegende Dokument regelt das Sanktionsverfahren des Branchenstandards «Nachhaltigkeit Früchte» Kernobst und Kirschen / Zwetschgen des Schweizer Obstverbands und Swisscofel für die Produktionsbetriebe. Für Handels- und Packbetriebe besteht ein eigenes Sanktionsreglement.

Für die Umsetzung des Sanktionsreglements bei den Produktionsbetrieben ist die Kontrollverwaltungsstelle Agrosolution AG im Auftrag des Schweizer Obstverbandes verantwortlich.

Die Kontrollverwaltungsstelle Agrosolution AG muss die Aufzeichnungen aller Sanktionen inklusive der Korrekturmassnahmen und des Entscheidungsprozesses aufbewahren.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Sanktionsreglement gilt für die Produktion.

3. Sanktionsarten

Bei der Nichterfüllung der geforderten Mindestpunktzahl in Handlungsfeldern, der Gesamtpunktzahl oder von zwingenden Anforderungen gelangen folgende Sanktionsarten zur Anwendung:

- Verwarnung
- Aufhebung der Anerkennung / Zertifizierung
- Annullierung der Anerkennung / Zertifizierung

Die Betriebe können keinen Wechsel der Inspektions- oder der Zertifizierungsstelle vornehmen, solange die Nichterfüllungen, welche zu einer Sanktionierung geführt haben, nicht behoben worden sind.

Nur die sanktionierende Stelle ist berechtigt, eine Sanktion wieder aufzuheben. Dies setzt einen ausreichenden und fristgerechten Nachweis über die umgesetzten Korrekturmassnahmen voraus. Die sanktionierenden Stellen sind:

- bei Produzenten: Agrosolution im Auftrag des Schweizer Obstverbands
- bei Vermarktern: die entsprechende Zertifizierungsstelle

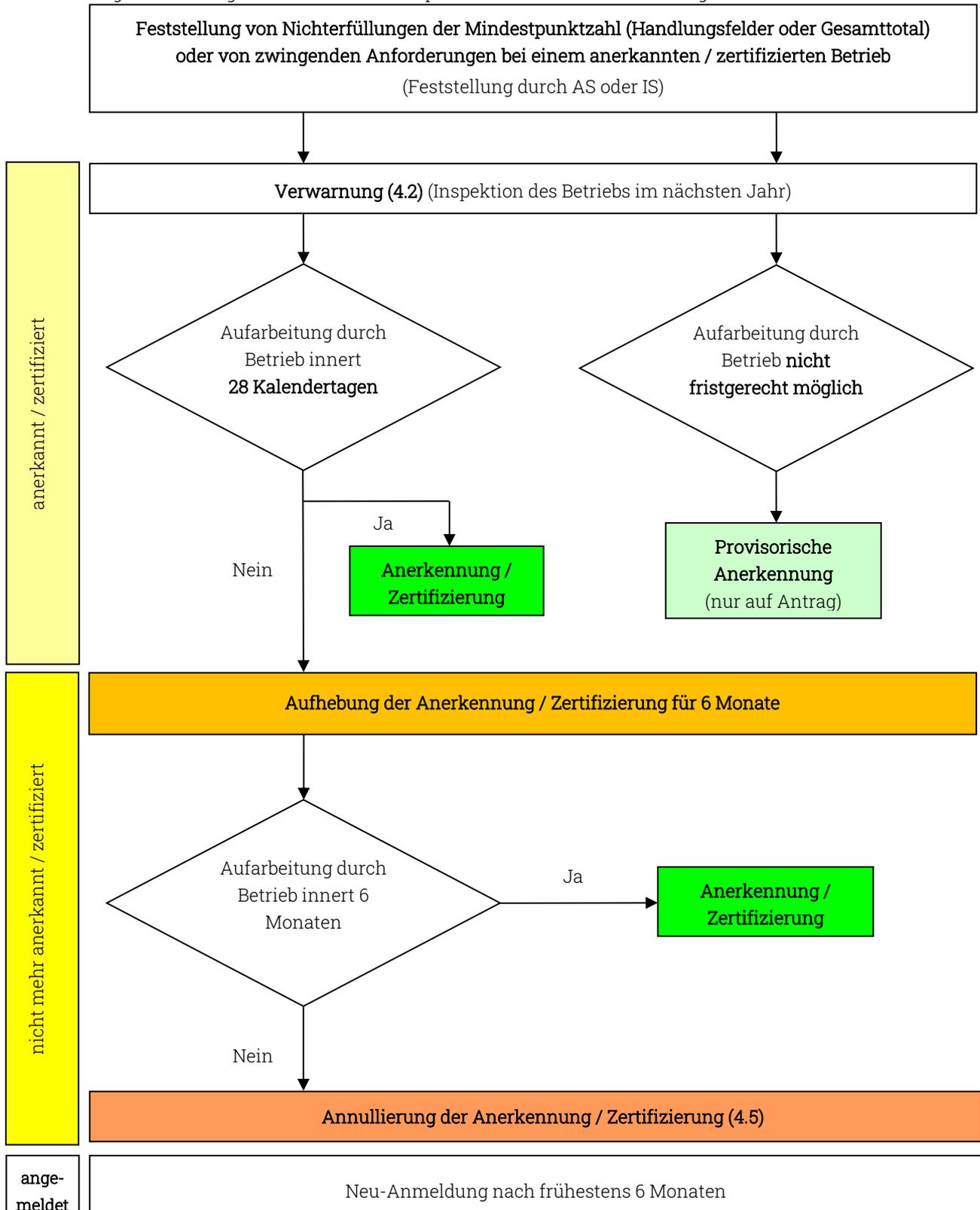
In Sanktionsfällen sind die Zertifizierungsstellen zur Information an den Schweizer Obstverband verpflichtet, d.h. sie stellen dem Schweizer Obstverband und Agrosolution eine Kopie der entsprechenden Schreiben zu.

Das Schema auf der folgenden Seite gibt eine graphische Übersicht über die verschiedenen Sanktionsarten bei Nichterfüllung von technischen Anforderungen. Die genauen Ausführungen dazu folgen auf den nächsten Seiten.



4. Vorgehen bei Nichterfüllen von technischen Anforderungen (Checkliste)

Legende: AS: Agrosolution AG IS: Inspektionsstelle ZS: Zertifizierungsstelle





4.1. Toleranzen bei Nichterfüllung von Anforderungen

Der Betrieb kann bei Nichterfüllung der Mindestpunktzahl in einem Handlungsfeld oder im Gesamttotal andere aufgeführte Massnahmen im betreffenden Handlungsfeld vorschlagen, welche er erfüllt. Die Umsetzung ist mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

4.2. Verwarnung

Für jede Art von Nichterfüllung ausserhalb des Toleranzbereiches wird durch die Agrosolution AG bzw. die Zertifizierungsstelle eine Verwarnung ausgesprochen.

Die für die Korrekturmassnahme zur Verfügung stehende Frist, um ein Inspektionsresultat innerhalb des Toleranzbereichs zu erhalten, wird im Fall von Produzenten durch die Agrosolution AG und im Fall von Vermarktern durch die Zertifizierungsstelle festgelegt. Diese Frist darf maximal 28 Kalendertage betragen, gezählt ab dem Tag, an dem das schriftliche Inspektionsergebnis an den Betrieb versandt wurde.

Wenn innerhalb dieser Frist nicht nachweislich Korrekturmassnahmen umgesetzt wurden, um in den Toleranzbereich zu gelangen, wird eine Aufhebung (siehe 4.3) erlassen oder der Betrieb wird provisorisch anerkannt (siehe 4.4).

Betriebe, die mit einer Verwarnung sanktioniert wurden, unterliegen in der Regel im nächsten Jahr einer Inspektion. Wenn die Verwarnung mittels Nachreichens von Nachweisen behoben werden konnte, erfolgt die nächste Folgekontrolle im normalen Kontrollrhythmus.

4.3. Aufhebung

Eine Aufhebung der Anerkennung / Zertifizierung wird verhängt, wenn der Betrieb keine ausreichenden Korrekturmassnahmen innerhalb der während der Verwarnung gesetzten Frist nachweisen kann.

In Abhängigkeit der Feststellungsinstanz können unterschiedliche Fristen für die Korrekturmassnahmen während der Aufhebung gewährt werden:

| Feststellungsinstanz | Feststellung |
|---|---|
| Agrosolution AG, Inspektionsstelle (IS) | Die Agrosolution AG oder die Inspektionsstellen stellen im Rahmen ihrer Überprüfungen fest, dass nicht alle Anforderungen erfüllt werden. |
| Intern durch Betrieb | Der Betrieb stellt im Rahmen seiner Selbstkontrolle fest, dass nicht alle Anforderungen erfüllt werden. |

Tabelle 2: Feststellungsinstanzen

4.3.1 Nichterfüllung festgestellt durch Agrosolution AG und / oder Inspektionsstelle

Wurde die Nichterfüllung von Anforderungen durch die Agrosolution AG und / oder die Inspektionsstellen festgestellt, erfolgt eine **Aufhebung** der Anerkennung / Zertifizierung für **6 Monate** ab dem Tag, an dem der Entscheid zur Aufhebung dem Betrieb schriftlich zugestellt wurde.

Setzt der Betrieb die Korrekturmassnahmen innerhalb der Sanktionsdauer der Aufhebung um, wird die Sanktion per sofort aufgelöst und der Betrieb wieder anerkannt / zertifiziert. Dies setzt eine Überprüfung der Korrekturmassnahmen anhand von eingereichten Nachweisen oder einer erneuten Inspektion auf Kosten des Betriebs voraus.

Werden die Korrekturmassnahmen durch den Betrieb innerhalb der Sanktionsdauer nicht umgesetzt, erfolgt eine Annullierung.



Während einer Aufhebung darf der Betrieb die Anerkennung / das Zertifikat oder jedes andere im Zusammenhang mit dem Branchenstandard «Nachhaltigkeit Früchte» Anerkennung / Zertifizierung stehende Dokument nicht mehr verwenden.

4.4. Provisorische Anerkennung

Eine provisorische Anerkennung gelangt in Fällen zur Anwendung, in denen nach einer Verwarnung eine Umsetzung von Korrekturmassnahmen innerhalb der Frist nicht möglich ist, um innerhalb des Toleranzbereichs zu gelangen.

Definition «nicht innerhalb der Frist möglich»:

Die festgestellte Nicht-Konformität kann nicht innerhalb der Frist behoben werden, da die entsprechende Arbeit erst nach dieser Frist wieder durchgeführt wird.

Damit eine provisorische Anerkennung in Frage kommen kann, muss der Produzent innerhalb der Verwarnungsdauer bei der Agrosolution AG den Antrag auf eine provisorische Anerkennung stellen. Dabei muss er schriftlich die Ursachen darlegen, die zur Nicht-Konformität geführt haben. Er muss Massnahmen aufzeigen, wie sichergestellt wird, dass sich die Nicht-Konformität beim nächsten Mal nicht wiederholt.

Eine provisorische Anerkennung kann nur aufgrund eines vollständigen Antrags durch den Betrieb erteilt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Schweizer Obstverband.

Eine provisorische Anerkennung ist bis zum nächsten Kontrollergebnis durch eine Inspektionsstelle gültig. Im Wiederholungsfall einer Nicht-Konformität desselben Kontrollpunktes kann der Betrieb nicht mehr provisorisch anerkannt werden und es muss eine Aufhebung der Anerkennung / Zertifizierung erlassen werden.

Definition Wiederholungsfall: wenn derselbe Kontrollpunkt bis Ende des nachfolgenden Kalenderjahres erneut als nicht konform beurteilt wird.

4.5. Annullierung

Eine Annullierung erfolgt, wenn während der Frist einer Aufhebung die Korrekturmassnahmen nicht umgesetzt wurden.

Die Annullierung führt zu einem vollständigen Verbot der Nutzung der Anerkennung / des Zertifikates oder jedes anderen im Zusammenhang mit dem Standard «Nachhaltigkeit Früchte» stehenden Dokumentes.

Wünscht der Betrieb nach einer Annullierung eine erneute Anerkennung von «Nachhaltigkeit Früchte» ist eine neue Anmeldung über Agrosolution AG erforderlich. Diese ist frühestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Annullierung möglich.



5. Sanktionen bei Nichterfüllung der Anforderungen des Programms

Bei Abweichungen von den Anforderungen des Programms «Nachhaltigkeit Früchte» oder bei einem objektiven Nachweis, dass der Betrieb das Programm «Nachhaltigkeit Früchte» missbraucht hat, besteht ebenfalls die Möglichkeit, je nach Schwere des Vergehens eine Verwarnung, Aufhebung oder Annullierung zu verhängen.

- Verwarnung:

Es kommt zu einer Verwarnung, wenn die minimale Punktzahl in einem Handlungsfeld oder im Gesamttotal nicht erreicht ist oder die Kontrolle nicht gewährt wird.

Es wird eine Frist von maximal 28 Kalendertagen für die Umsetzung der Korrekturmassnahmen erteilt.

- Aufhebung:

Es kommt zu einer Aufhebung für 6 Monate, wenn der Betrieb folgendem nicht nachkommt: Die Korrekturmassnahmen einer vorangehenden Verwarnung wurden nicht innerhalb der Frist umgesetzt, vertraglich vereinbarte Gebühren wurden nicht bezahlt oder Änderungen der Anforderungen, die offiziell vom Schweizer Obstverband angekündigt wurden, sind nicht befolgt worden.

- Annullierung:

Nicht behobene Korrekturmassnahmen während der Dauer der vorangehenden Aufhebung, ein objektiv schlechtes Management bzw. nachweisbarer Betrug hinsichtlich der Anforderungen «Nachhaltigkeit Früchte» sowie der Konkurs des Betriebs führen zu einer Annullierung der Anerkennung und zum Verlust des Nachhaltigkeitszuschlags.

Die weiteren Bedingungen nach einer Annullierung sind unter Punkt 4.5 beschrieben.

6. Sanktionen aufgrund der Verweigerung einer Stichprobeninspektion

Die Stichprobeninspektionen bei den Produktionsbetrieben finden grundsätzlich unangemeldet statt bzw. werden dem Betrieb 48 Stunden vorher angekündigt.

Sollte im Ausnahmefall der vorgeschlagene Termin vom Betrieb nicht eingehalten werden können (aus medizinischen oder anderen wichtigen Gründen), wird dem Betrieb ein zweiter Termin für eine unangemeldete Stichprobeninspektion vorgeschlagen.

Der Betrieb kann eine schriftliche Verwarnung erhalten, wenn die vorgeschlagenen Termine nicht akzeptiert wurden.

Wenn der Besuch aus nicht berechtigten Gründen nicht stattfinden kann, wird eine Aufhebung ausgesprochen.

7. Rekursverfahren

Der Betrieb hat die Möglichkeit gegen einen an ihn eröffneten Entscheid innerhalb von 28 Tagen schriftlich und begründet Rekurs einzureichen.

Rekursinstanz ist in erster Instanz Agrosolution und in zweiter Instanz das Fachzentrum Anbau und Schutz der Kulturen. Der Gerichtstand ist Zug.

Das Sanktionsreglement wurde am 31.05.2023 genehmigt und tritt per 01.06.2023 in Kraft. Am 05.12.2024 wurde das Sanktionsreglement mit den Kulturen Kirschen / Zwetschgen ergänzt, wobei inhaltlich keine Veränderungen erfolgten.